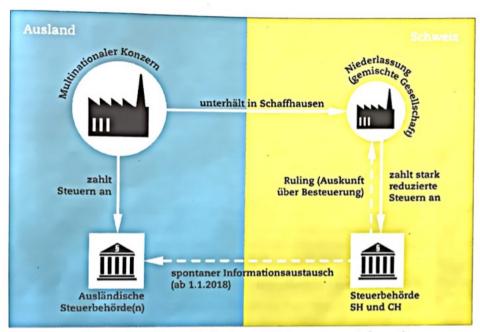
Statusgesellschaften: Das «Schaffhauser Buebetrickli» unter der Lupe

Der Schleier bleibt intakt

Ab nächstem Jahr muss die Schweiz Steuerrulings gegenüber anderen Staaten offenlegen. Doch die Firmen wollen das nicht, und der Kanton Schaffhausen hat für sie ein Schlupfloch gefunden.



Gestrichelt: Gibt es kein Ruling mehr, findet auch kein spontaner Informationsaustausch statt. Das Steuerprivileg aber bleibt.

Grafik: Andrina Wanner / Peter Pfister

Mattias Greuter

Weil die Unternehmenssteuerreform III abgelehnt wurde, gibt es steuerprivilegierte Statusgesellschaften noch etwas länger, auch in Schaffhausen. Erst mit der Steuervorlage 17, der Neuauflage der Reform, werden die Privilegien der Vergangenheit angehören. Bereits ab dem 1. Januar 2018 aber greift der spontane Steueraustausch: Die Schweiz schickt Informationen über die Besteuerung multinationaler Konzerne, insbesondere sogenannte Steuerrulings, an die Behörden anderer Staaten.

Die OECD hat dies verlangt, und die Schweiz hat zugestimmt, um von einer «grauen Liste» wieder gestrichen zu werden. Die ganze Schweiz? Nein. Das unbeugsame Steuerparadies Schaffhausen hat sich einen Trick einfallen lassen, um seine Konzerne vor dem Informationsaustausch zu schützen.

Am 4. April erliess die Schaffhauser Regierung unter dem unspektakulären Titel «Teilrevision der Verordnung über die di-

rekten Steuern» eine neue Regelung, die per Januar 2018 als Paragraph 45a in die Steuerverordnung eingefügt wird: «Sofern die betreffende Gesellschaft nichts anderes nachweist, unterliegen deren Einkünfte aus dem Ausland gemäss Art. 79 Abs. 2 Satz 2 StG in der Regel im Umfang von 10 % der ordentlichen Besteuerung.»

Verordnung statt Rulings

Im angesprochenen Artikel des Steuergesetzes geht es um gemischte Gesellschaften, also um Firmen, die von einem der abzuschaffenden Steuerprivilegien profitieren und «deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben». Überwiegend heisst in der Praxis: mindestens 80 Prozent.

Ein Ruling ist eine verbindliche Auskunft der Steuerbehörde an eine Firma über deren Besteuerung. Zusammen mit dem Kanton Zug gilt Schaffhausen als besonders flexibel, was den Inhalt von Rulings betrifft - ein fragwürdiger Standort-

vorteil. Nun, da diese Rulings ab 2018 den ausländischen Steuerbehörden mitgeteilt werden, macht der Kanton Schaffhausen den Firmen ein Angebot: Rulings können aufgelöst werden, weil auf Verordnungsebene festgehalten ist, dass die Besteuerung in der Regel zu 10 Prozent der normalen Steuersätze stattfindet. An der Steuerlast der Unternehmen ändert dies in den meisten Fällen nichts. Aber: Die ausländische Steuerbehörde im Staat des Hauptsitzes des Unternehmens erhält keine Informationen über das Ruling, weil es das Ruling nicht mehr gibt. Das ist der Kern der neuen Regelung. Die «Aargauer Zeitung» bezeichnete sie als «Schaffhauser Buebetrickli».

«Erneuter Reputationsschaden»

Kantons- und Nationalrätin Martina Munz (SP) hat dazu eine kleine Anfrage eingereicht, die inzwischen beantwortet ist. Ausserdem stellten sie und die Baselbieter SP-Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer dem Bundesrat die Frage, ob der Kanton Schaffhausen damit den vereinbarten Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden umgehe. Die Antwort des Bundesrates: «Es liegt keine Umgehung vor.»

Das sieht Margret Kiener Nellen, Berner SP-Nationalrätin und Präsidentin der Finanzkommission, anders. Sie sagt, ihres Erachtens sei die neue Verordnungsbestimmung des Kantons Schaffhausen eine Umgehung des Amtshilfeübereinkommens mit den OECD-Staaten. «Zudem ist es ein krasser Verstoss gegen das Legalitätsprinzip: Wichtige Grundsätze, insbesondere auch Steuertarife und -sätze, haben im formellen Gesetz zu stehen», so Kiener Nellen. «Ansonsten sind sie ja dem Referendum entzogen, und das geht schon aus direktdemokratischer Sicht nicht.» Ob die OECD dies tolerieren würde, weiss sie nicht, sagt aber: «Jedenfalls ist es gegen das Interesse der Schweiz, wiederum zu riskieren, auf eine schwarze Liste der schädlichen Steuerpraktiken in der OECD zu kommen.» Schaffhausen riskiere mit

4 Fokus



Martina Munz: «Spezialkonditionen».



Rosmarie Widmer Gysel: «Schlicht Unsinn.»

Kommentar

Ein dreister Trick

Ob der Schaffhauser Trick zu Gunsten internationaler Konzerne einer juristischen Überprüfung standhalten würde oder ob es sich um eine Umgehung des spontanen Informationsaustausches handelt, kann die «az» nicht beantworten.

Klar ist aber: Die Regierung hilft Firmen, die es nach Ansicht der internationalen Gemeinschaft nicht mehr geben darf. Das ist nicht nur unnötig und undemokratisch, sondern auch dreist. Wären die Statusgesellschaften nicht ohnehin ein Auslaufmodell, wäre eine Rüge der OECD sicher – und angebracht. Mattias Greuter

diesem Trick «einen erneuten Reputationsschaden für die ganze Schweiz».

Die Schaffhauser Finanzdirektorin und Regierungspräsidentin Rosmarie Widmer Gysel nimmt auf Anfrage der «az» Stellung: Die Frage nach der Umgehung des Amtshilfeübereinkommens sei «klar zu verneinen», denn: «Es wird nirgends verlangt, dass Rulings über Ende 2017 aufrechterhalten werden müssen.» Zur Frage nach dem Legalitätsprinzip und der Gesetzesgrundlage schreibt Widmer Gysel: «Es handelt sich hier weder um eine Frage des Steuertarifs noch um eine solche der Steuersätze. Und damit liegt auch kein Sachverhalt vor, der einer Regelung auf Gesetzesstufe bedarf», der Bundesrat habe dies bestätigt.

Von einem drohenden Reputationsschaden schliesslich will Widmer Gysel nichts wissen: «Dies ist schlicht Unsinn.» Die Regierungspräsidentin dreht den Spiess um: «Die grössten Bedenken bezüglich Reputationsschaden sieht der Regierungsrat in den Fragestellungen beziehungsweise Behauptungen der erwähnten Nationalrätinnen.»

Kaum konkrete Antworten

Martina Munz ist sauer. Zum einen habe die Regierung ihre kleine Anfrage nicht wirklich beantwortet. So liess er etwa die Frage nach der Anzahl Rulings offen. Zum anderen wurde sie von der Regierung für ihre Fragen an den Bundesrat wie folgt getadelt: «Es ist nicht nachvollziehbar, wenn (...) versucht wird, den Regierungsrat - vollkommen unbegründet - auf Bundesebene zu diskreditieren.» In einer persönlichen Erklärung hat Munz vor versammeltem Kantonsrat zurückgeschossen: «Diese schriftliche Zurechtweisung (...) zeugt von wenig Demokratieverständnis und ist für mich nicht tolerierbar.» Über die Anzahl Rulings erwartet sie weiterhin eine Auskunft.

Diese Zahl konnte auch die «az» bei der Steuerverwaltung nicht in Erfahrung bringen. Im Jahr 2015 gab es gemäss Steuerstatistik 207 Verwaltungsgesellschaften. Einige wenige davon sind Domizilgesellschaften, im Volksmund Briefkastenfirmen genannt, alle anderen sind gemischte Gesellschaften. Mit wie vielen davon ein Ruling besteht, sagt die Steuerbehörde nicht, auch nicht, ob es die Mehr- oder Minderheit ist: «Hierzu können wir aufgrund des Steuergeheimnisses keine Angaben machen», antwortet Andreas Wurster, Leiter der kantonalen Steuerverwaltung.

Ein Ruling ist für die Besteuerung als gemischte Gesellschaft nicht notwendig, es dient lediglich der Planungs- und Rechtssicherheit der Firma. Jetzt haben die gemischten Gesellschaften diese Sicherheit per Verordnung erhalten. Es ist folglich davon auszugehen, dass nun alle oder zumindest viele Rulings aufgelöst werden, damit deren Inhalt im nächsten Jahr nicht an die ausländischen Steuerbehörden geschickt wird.

So kommen diese multinationalen Konzerne in den nächsten ein bis zwei Jahren – so lange sind Statusgesellschaften noch legal – um den unangenehmen Informationsaustausch herum. Dies ist das erklärte Ziel der Regierung, wie aus einer Medienmitteilung hervorgeht: «Mit der neuen Verordnungsbestimmung kann die kantonale Steuerverwaltung bestehende Rulings auflösen, was den aufwendigen internationalen Austausch erübrigt.»

Politik für die Konzerne?

Notwendig ist die neue Regelung nicht, wie auch der Bundesrat bestätigt hat. Damit liegt die Vermutung nahe, dass sie auf Wunsch der steuerprivilegierten Firmen entstanden ist - die Regierung informierte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III darüber, dass sie sich mit den 50 wichtigsten Statusgesellschaften über deren Bedürfnisse ausgetauscht habe. Auch Margret Kiener Nellen teilt diese Vermutung der «az». Ihr Kommentar: «Gemacht wird, was den Firmen gefällt.» Schreibt die Schaffhauser Regierung Verordnungen auf Wunsch der ansässigen Konzerne? Rosmarie Widmer Gysel widerspricht: «Nein, diese Vermutung ist vollkommen falsch.»

Es bleibt die Frage nach dem Legalitätsprinzip: Müsste der neue Trick nicht in einem Gesetz festgehalten werden? Martina Munz hat eine abstrakte Normenkontrolle in Betracht gezogen, wird jedoch voraussichtlich davon absehen, weil Statusgesellschaften ohnehin bald gänzlich abgeschafft werden müssen und der Trick damit hinfällig wird. Margret Kiener Nellen ist aber überzeugt: Gegen eine abstrakte Normenkontrolle hätte die Schaffhauser Regierung keine Chance, weil die Bundesverfassung besagt, dass die Grundzüge der Steuern und deren Bemessungen auf Gesetzesebene zu regeln sind. Trifft dies zu, wäre das temporäre Schlupfloch nicht nur aus Sicht der Steuergerechtigkeit fragwürdig, sondern auch verfassungswidrig.